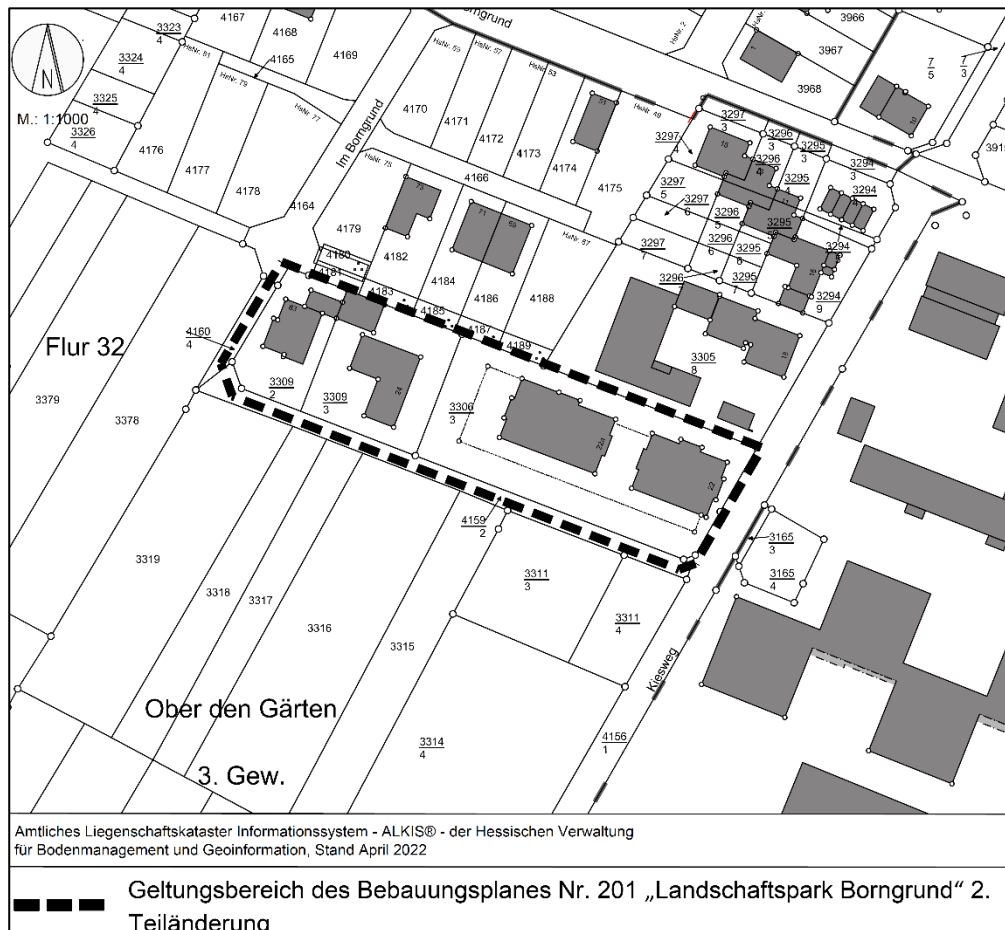


Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 201 „Landschaftspark Borngrund“ 2. Teiländerung in Oberursel (Taunus)



Die Stadtverordnetenversammlung hat am 01.02.2024 den Bebauungsplan Nr. 201 „Landschaftspark Borngrund“ 2. Teiländerung mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens erfolgte im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) nach § 13a BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 201 „Landschaftspark Borngrund“ 2. Teiländerung mit Begründung tritt nach § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft und wird mit Begründung im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, 61440 Oberursel (Taunus), während der jeweils üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zudem können die dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Vorschriften (DIN-Normen, Richtlinien) eingesehen werden.

Über den Inhalt von Plan und Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Öffnungszeiten des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung (Stand März 2024):

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	13.30 bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung	

Für die Einsichtnahme wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06171-502441 oder per E-Mail unter folgender Adresse: stadtentwicklung@oberursel.de gebeten.

Im Übrigen weisen wir auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) hin:

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Oberursel (Taunus), den 20.03.2024

Der Magistrat
Im Auftrag

Stephan